

AG Bilanzierung und Jahresabschluss

Ansprechpartner und für den Inhalt verantwortlich:
Herr Klee, Landkreistag Baden-Württemberg

Stand: 01.04.2021

Ergänzende Hinweise im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss

Vorbemerkung:

Die nachfolgende Ausarbeitung entspricht der Rechtslage zum Veröffentlichungszeitpunkt und wurde (noch) nicht von der Lenkungsgruppe NKHR verabschiedet. Diese Informationen sollen der kommunalen Praxis als zeitnahe Hilfestellung für aktuelle Themen aus dem Geschäftsbereich der jeweiligen Arbeitsgruppe dienen. Ggf. werden Hinweise in die nächste Auflage des entsprechenden Leitfadens eingearbeitet.

Investitionsbegriff bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

In Nr. 5.2 der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Förderung städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR) vom 01. Februar 2019 (GABl. S. 88) wurde erstmals wie folgt ausgeführt:

„Ausgaben der städtebaulichen Erneuerung sind als Investitionen im Sinne des Gemeindefinanzrechts anzusehen.“

Diese vermeintliche gemeindefinanzrechtliche¹ Klarstellung hat zu diversen Rückfragen geführt, zu denen die AG Bilanzierung und Jahresabschluss in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg (Innenministerium) wie folgt Stellung nimmt.

Nach §§ 144 und 145 GemO kann das Innenministerium Verwaltungsvorschriften, Rechtsverordnungen und Muster zur Durchführung der Gemeindeordnung erlassen. Das Innenministerium hat auf Basis dieser Ermächtigungsgrundlage sowohl die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), als auch die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) erlassen.

¹ In den folgenden Ausführungen wird aus sprachlichen Gründen der Begriff „haushaltsrechtlich“ als Synonym geführt, auch wenn „gemeindefinanzrechtlich“ zutreffender wäre.

Ergänzende Hinweise im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss - Investitionsbegriff bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

In der GemHVO werden in den §§ 43 und 44 ausführliche Vorgaben gemacht, wie eine sachgerechte Bewertung von Vermögensgegenständen im Sinne des § 91 Abs. 4 GemO vorzunehmen ist, wodurch der haushaltsrechtliche Investitionsbegriff maßgeblich bestimmt wird. Das Gemeindehaushaltsrecht folgt dabei der handels- bzw. steuerrechtlichen Unterscheidung von aktivierungsfähigen Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten (= investiv) und Erhaltungsaufwand (= konsumtiv) und verlangt die Beachtung des Einzelbewertungsgrundsatzes.

In Nr. 4.2.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen ist zudem geregelt, dass bei der buchhalterischen Abbildung von Baumaßnahmen im Haushalts- und Rechnungswesen der Gemeinde ebenfalls die haushaltsrechtliche Unterscheidung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand zu beachten ist. Nach Nr. 4.2.3 a.a.O. gilt dies explizit auch für die Fälle, in denen der haushaltsrechtliche Investitionsbegriff vom förderrechtlichen Investitionsbegriff bzw. von einer förderrechtlichen Klassifizierung der Kosten als Herstellungskosten und somit als Investition abweichen sollte.

Im vorliegenden Fall wird zwar in der entsprechenden Formulierung der StBauFR 2019 suggeriert, dass mit der Förderung nach dem Besonderen Städtebaurecht (§§ 136 bis 191 BauGB) auch die entsprechende haushaltsrechtliche Einstufung der zuwendungsfähigen Kosten als Investitionen im Sinne des Gemeindefinanzrechts verbunden wäre, jedoch begründet diese Festlegung innerhalb der Städtebauförderungsrichtlinien und somit innerhalb des Förderrechts ausdrücklich keine Wirkung auf das Gemeindefinanzrecht und die dortigen Vorgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung .

Die haushaltsrechtlichen Vorgaben und mithin der haushaltsrechtliche Investitionsbegriff sind somit auch weiterhin für alle Maßnahmen, welche im Rahmen des Besonderen Städtebaurechts ausgeführt werden, zu beachten.

Sofern es zu Unklarheiten bei der Abgrenzung zwischen aktivierungsfähigen Herstellungskosten und konsumtiven Erhaltungsaufwendungen kommen sollte, wird weiterhin auf die ergänzenden Hinweise zur Rechtsauslegung in der 3. Auflage des Leitfadens zur Bilanzierung von Juni 2017 sowie im Leitfaden zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im NKHR ebenfalls von Juni 2017 verwiesen.